



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Angebote im Bereich Reisen und Events

### 1. Anwendbarkeit

1. Der Underwater Explorers Club (nachfolgend UEC) bietet Events und Reisen für interessierte Einzelteilnehmer oder Gruppen an. Diese AGB finden nur Anwendung für die vom UEC im eigenen Namen angebotenen Leistungen. Vermittelt BT Pauschalarrangements oder Einzelleistungen anderer Veranstalter, schliessen der Kunde direkt mit den entsprechenden Unternehmen den Vertrag ab und es gelten deren eigene AGB. Der UEC handelt in diesen Fällen nur als Vermittler.
2. Der Begriff Event beschreibt nachfolgend eine Leistung mit einer Dauer von weniger als 7 Kalendertagen. Der Begriff Reise beschreibt nachfolgend eine Leistung mit einer Dauer von 7 oder mehr Kalendertagen.

### 2. Vertragsabschluss

1. Gerne unterbreitet der UEC seinen Kunden ein unverbindliches Angebot. Die darin enthaltenen Angaben sind für den UEC nicht verbindlich, insbesondere bleiben Verfügbarkeit und Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten.
2. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem UEC kommt durch die vorbehaltlose Annahme der Kundenbuchung durch den UEC zu Stande.

### 3. Preise und Zahlung

1. Preise und Gebühren ergeben sich aus unseren Vorschlägen, Angeboten und Beratungen, basierend auf der jeweils aktuell gültigen Preisliste. BT macht darauf aufmerksam, dass die Buchungsstelle für Beratung, Reservation etc. zusätzlich Gebühren erheben kann.
2. Für Reisen ist bei Erhalt unserer Buchungsbestätigung und Rechnung eine Anzahlung fällig, welche sich aus der Bestätigung/Rechnung ergibt. Die Zahlungsfrist für die Anzahlung beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Die Schlusszahlung hat bis 45 Tage vor Beginn der Reise beim UEC einzutreffen. Bei kurzfristigen Reisebuchungen von 45 Tagen oder weniger vor Beginn der Reise ist der gesamte Buchungsbetrag sofort fällig. Bei Events ist immer der gesamte Buchungsbetrag sofort fällig.
3. Bei nicht rechtzeitiger Anzahlung oder Schlusszahlung ist der UEC berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer Mahnfrist, das Angebot zu verweigern und den Vertrag als annulliert zu betrachten. In diesem Falle werden die Annullierungskosten gem. Ziffer 4 sofort fällig.

### 4. Änderung oder Annullation der Leistung durch den Kunden nach Vertragsabschluss und vor Leistungserbringung

1. Bei Events ist generell keine Annullation möglich bzw. es ist in jedem Fall der gesamte Rechnungsbetrag fällig.
2. Bei Annullation einer Reise seitens Kunde vor Reisebeginn sind folgende Gebühren fällig:
  - a. Bis 61 Tage vor Reisebeginn kann der Kunde das Reiseprogramm ändern oder die Reise absagen (bei Tauchkreuzfahrten siehe Ziffer 4.5; bei Flugscheinen siehe Ziffer 4.4). In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.-/Person erhoben. Davon abweichende Regelungen sind in unserem Reisevorschlag aufgeführt.
  - b. Programmänderungen (wie Änderungen der Reisedaten, Hotelwechsel, etc.) weniger als 41 Tage vor Reisebeginn (bei Tauchkreuzfahrten weniger als 121 Tage; bei Flugscheinen siehe Ziffer 4.4) werden als Annullierung mit allfälliger Neuanmeldung/-buchung betrachtet.
  - c. Bei Annullierung/Stornierung der gesamten Reise oder bei Teilannullierungen werden zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr folgende Zuschläge sofort fällig:
    - 60-31 Tage vor Reisebeginn: 35% des Buchungsbetrages.
    - 30-0 Tage vor Reisebeginn bzw. no-show: 100% des Buchungsbetrages



3. Bei Flugarrangements zu Spezialtarifen und Nur-Flug-Arrangements werden bei Änderung oder Annullierung ab Zeitpunkt der Ticketausstellung die Kosten für den Flugschein zu 100% verrechnet. Für weitere Leistungen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.2 bzw. 4.4.
  4. Bei Tauchkreuzfahrten betragen die zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr erhobenen Annullationskosten: • Ab Buchungsdatum – 61 Tage vor Reisebeginn: 50% des Buchungsbetrages. • 60-0 Tage vor Reisebeginn bzw. no-show: 100% des Buchungsbetrages.
  5. Prämien für Reisversicherungen und Kosten für bereits ausgestellte Visa bleiben in vollem Umfang geschuldet.
  6. Massgebend zur Berechnung des Annullierungs-/Änderungsdatums ist das Eintreffen der schriftlichen Stornierungserklärung bei BT; bei Samstagen, Sonn- oder Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.
  7. Der UEC empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Annullationskostenversicherung. Diese Versicherung ist nicht im Arrangementpreis inbegriffen. Die Leistungen der Versicherung richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice. Im Falle einer Annullierung der Reise bleibt die Prämie für die Versicherung geschuldet.
- 5. Programmänderungen und Preiserhöhungen durch den UEC**
1. Die vom UEC unterbreiteten Reisevorschläge sind unverbindlich. Der UEC behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungen, Daten und Preise vor Buchung zu ändern.
  2. Programmänderungen nach Vertragsabschluss und vor Abreise sind leider nicht ausgeschlossen. Der UEC ist berechtigt, insbesondere bei Vorliegen nicht vorhersehbarer oder nicht abwendbarer Umstände das Programm, den Reiseablauf oder einzelne Leistungen zu ändern. Der UEC ist bemüht, gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. Eine Garantie auf Erfolg dieser Bemühungen kann jedoch nicht gegeben werden.
  3. Preisänderungen nach Vertragsabschluss und vor Abreise können sich aus Veränderung der Beförderungskosten (einschliesslich Treibstoffzuschläge), neu eingeführten oder veränderten Abgaben auf bestimmten Leistungen wie Ein- und Ausschiffungsgebühren, Lande- und Sicherheitsgebühren etc. sowie Wechselkursschwankungen ergeben. Erhöhen sich diese Kosten, können diese an den Kunden weitergegeben werden. Preiserhöhungen werden spätestens bis drei Wochen vor Beginn der gebuchten Leistung mitgeteilt.
  4. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 10% des ursprünglichen Rechnungsbetrages oder handelt es sich um eine Programmänderung, bei welcher ein wesentlicher Vertragspunkt erheblich geändert wird, hat der Kunde folgende Rechte:
    - Die Preiserhöhung oder Programmänderung annehmen.
    - An einer vom UEC vorgeschlagenen Ersatzreise teilnehmen, sofern der UEC eine solche vorschlagen kann. Ist die Ersatzreise günstiger, wird die Preisdifferenz dem Kunden zurück erstattet.
    - Vom Vertrag zurück treten. In diesem Falle werden bereits bezahlte Leistungen und Anzahlungen (ausgenommen Kosten für Reiseversicherungen und ausgestellte Visa) zurück erstattet.
- 6. Vertragsannullation (Absage) durch den UEC**
1. Der UEC ist berechtigt, eine Reise abzusagen, wenn in der Ausschreibung/im Angebot aufgeführte Bedingungen nicht erfüllt werden (z.B. Mindestteilnehmerzahl) oder wenn nicht vorhersehbare bzw. nicht abwendbare Umstände wie höhere Gewalt, Naturereignisse, behördliche Massnahmen, Streiks, politische Umstände, Terrorismus etc. die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen. In diesem Fall wird der Rechnungsbetrag zurück erstattet.
  2. Bei Tauchkreuzfahrten und geführten Gruppenreisen werden allfällige Mindestteilnehmerzahlen und die Absagefrist bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei Ausschreibung und/oder Buchung mitgeteilt.
- 7. Programmänderungen während der Reise**
1. Der UEC behält sich ausdrücklich vor, das Reiseprogramm, Leistungen etc. zu ändern, wenn dies aufgrund objektiver Umstände als notwendig erscheint.
- 8. Reiseabbruch durch den Kunden**
1. Sollte der Kunde die Reise vorzeitig abbrechen, so kann der Preis für die gebuchten Leistungen nicht zurück erstattet werden.
  2. In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben einer nahestehenden Person) wird der Leistungsträger dem Kunden soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Notfalls kann der Kunde Kontakt mit dem UEC aufnehmen.
  3. Allfällige Kosten für z.B. Transport etc. gehen zu Lasten des Kunden. Für solche Fälle besteht im Vorfeld der Reise die Möglichkeit einer sog. Rückreisekostenversicherung, welche im Reisepreis nicht inklusive ist.



## 9. Beanstandungen

1. Entsprechen die erbrachten Leistungen nicht der vertraglichen Vereinbarung, so hat der Kunde unverzüglich bei der Reiseleitung oder dem betreffenden Dienstleistungsunternehmen unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Führt diese Intervention zu keiner Lösung, so ist der Kunde verpflichtet, von der Reiseleitung oder dem betreffenden Dienstleistungsunternehmen eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, welche diese Beanstandung und deren Inhalt festhält. Beanstandungen des Kunden und allfällige Schadenersatzansprüche muss der Kunde spätestens vier Wochen nach vertraglichem Reiseende schriftlich bei BT geltend machen. Im Unterlassungsfalle verliert und verwirkt der Kunde sämtliche Ansprüche.

## 10. Selbsthilfe

1. Der Kunde ist zur Selbsthilfe im Rahmen der vereinbarten Reiseleistungen berechtigt, wenn innert nützlicher Frist weder das betreffende Dienstleistungsunternehmen noch der Reiseleiter angemessene Abhilfe leisten konnten und der Kunde BT erfolglos kontaktiert hatte. BT erstattet dem Kunden dessen Aufwendungen im Rahmen der vereinbarten Reiseleistungen, sofern der UEC für die mangelhafte Leistungserbringung haftbar ist.

## 11. Haftung des UEC

1. **Hinweis:** Bei vermittelten Leistungen ist der UEC nicht der Vertragspartner und somit nicht für die korrekte Vertragserfüllung haftbar. In diesen Fällen hat sich der Kunde direkt an seinen Vertragspartner wenden.
2. Kommen auf Leistungen des UEC internationale Abkommen oder nationale Gesetze zur Anwendung, haftet der UEC im Rahmen dieser internationalen Abkommen und nationalen Gesetze, einschliesslich der darin enthaltenen Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüssen. Vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse dieser AGB.
3. Der UEC haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
  - a. Auf Versäumnisse des Kunden vor oder während der Reise.
  - a. Auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist.
  - b. Auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches BT, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht des UEC ausgeschlossen.

4. Bei übrigen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nicht- oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung des UEC auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt; vorbehalten bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse dieser AGB sowie der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.
5. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Kunde für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen, Handys usw. selber verantwortlich ist. In Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren. Diese Gegenstände dürfen in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug, auf Schiffen usw. oder sonst wo unbeaufsichtigt liegen gelassen werden. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Missbrauch usw. dieser Gegenstände haftet der UEC nicht.
6. Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation kann der UEC die Einhaltung der Reiseplanung nicht garantieren. Gerade infolge grossen Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, Witterungsverhältnissen, verzögerter Grenzabfertigungen usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haftet der UEC nicht und rät dringend dazu, bei der Reiseplanung mögliche Verspätungen zu berücksichtigen.
7. Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt der eigenen Verantwortung des Kunden, an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilzunehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). Der UEC ist in diesen Fällen nicht Vertragspartei und somit in keinem Falle haftbar.
8. Die Haftung für vertane oder nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, Frustrationsschäden usw. ist unter allen Rechtstiteln ausgeschlossen.
9. Der UEC macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie für die Wetterverhältnisse vor Ort, Tauchmöglichkeiten, Unterwasserfauna usw. unter keinem Rechtstitel haftbar gemacht werden kann. Diese Umstände sind nicht Vertragsinhalt mit dem UEC.
10. Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Bei übrigen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis beschränkt. Vorbehalten bleiben diese AGB, internationale Abkommen oder nationale Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.



#### 12. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, Tauchausrüstung

1. Der Reisevorschlag beinhaltet falls notwendig die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten in der Regel für Schweizer und Liechtensteiner Bürger. Bürger anderer Staaten geben bitte ihre Nationalität bei der Buchung bekannt, damit die Buchungsstelle sie über die entsprechenden Vorschriften orientieren kann.
2. Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert oder Visa eingeholt werden müssen, ist der Kunde selber dafür verantwortlich. Sollte ein Dokument nicht rechtzeitig verfügbar sein und muss der Kunde die Reise absagen, gelten die Annullierungsbestimmungen.
3. Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.
4. Der UEC macht den Kunden darauf aufmerksam, dass er bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen hat. Gleichfalls weist der UEC den Kunden ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einführen hin.
5. **Hinweis:** Der Kunde hat sich über die geltenden Sicherheitsbestimmungen, welche Gegenstände im Handgepäck mitgeführt werden dürfen und wie diese verpackt sein müssen zu informieren. Wir machen darauf aufmerksam, dass die heutigen Sicherheitskontrollen sehr zeitintensiv sind und daher genügend Zeit einrechnen ist. Wird der Flug verpasst, gehen allfällige Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
6. Wenn der Kunde seine eigene Tauchausrüstung mitnehmen möchte, muss dies bei der Buchung vermerkt werden. Tauchausrüstungen sind bei den Fluggesellschaften frühzeitig anzumelden. Tauchausrüstungen werden nur gegen einen Aufpreis befördert. Die Transportbestimmungen der entsprechenden Fluggesellschaften sind entsprechend zu beachten.

#### 13. Rückbestätigung von Flugscheinen

1. Der Kunde ist für die Rückbestätigung des Rückfluges verantwortlich. Notwendige Angaben können den Reiseunterlagen entnommen werden. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

#### 14. Rechtsanwendung und Gerichtsstand

1. Auf das Rechtsverhältnis zum UEC kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Horgen, Schweiz vereinbart.
2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für technische Dienstleistungen rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit der gesamten Bedingungen hergeleitet werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtsunwirksame Bestimmungen, die z.B. gegen das Wettbewerbsrecht oder den Datenschutz verstossen, anzupassen sind und durch solche ersetzt werden, die der ersetzten, wirtschaftlich am nächsten kommt.